



Argumente für den Erhalt und den Ausbau der Gewerbesteuer

1 Die Städte und Gemeinden brauchen weiterhin die Gewerbesteuer als Gemeindefinanzierungsquelle.

1.1 Das Grundgesetz garantiert den Kommunen eine auf die Wirtschaftskraft bezogene

Steuer mit eigenem Hebesatzrecht. Die Gemeindefinanzkommission der Bundesregierung prüft die Abschaffung der Gewerbesteuer und ihren Ersatz durch kommunale Zuschläge auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer und einen höheren kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer. Mit diesem sogenannten Prüfmodell der Bundesregierung würde der Bezug auf die Wirtschaftskraft der örtlichen Unternehmen zu einem wesentlichen Teil entfallen. Ein Zuschlag auf die Einkommensteuer hätte keinen Bezug zur Wirtschaftskraft der örtlichen Unternehmen, da er nur auf den Wohnsitz der Arbeitnehmer und deren Einkommen Bezug nimmt. Ein höherer Anteil am bundesweiten Aufkommen der Umsatzsteuer hätte gar keinen Bezug zur örtlichen Wirtschaftskraft. Lediglich ein Zuschlag auf die Körperschaftsteuer würde diesen Bezug zu einem gewissen Teil herstellen.

1.2 Der Bezug auf die örtliche Wirtschaftskraft ist unerlässlich, um in den Kommunen ein wirtschaftsfreundliches Klima zu sichern und die für erfolgreiche Unternehmen notwendige kommunale Infrastruktur zu finanzieren.

Die Gewerbesteuer ist das Band zwischen Unternehmen und Kommunen. Unternehmen leisten damit ihren Beitrag für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der kommunalen Infrastruktur. Dies entspricht dem steuerlichen Äquivalenzprinzip, wonach derjenige, der aus einer Leistung einen Vorteil zieht, entsprechend über eine Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Die Gewerbesteuer gibt den Kommunen den Anreiz, Gewerbegebiete auszuweisen und zu erschließen und sich um die Ansiedlung von Betrieben zu kümmern.

1.3 Die Gewerbesteuer und das Hebesatzrecht bilden den Kern der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gewerbesteuer erbringt drei Viertel der mit einem örtlichen Hebesatzrecht versehenen Steuern. Sie kann nicht durch ein System von Zuweisungen und Zuschlägen auf Steuern ohne oder nur teilweisen Bezug zur örtlichen Wirtschaft ersetzt werden.

2 Wegen des Bezugs zur Wirtschaftskraft schwankt das Aufkommen der Gewerbesteuer. Mit dieser Volatilität können die Kommunen leben.

Eine wirtschaftskraftbezogene Steuer teilt immer das Auf und Ab der wirtschaftlichen Entwicklung. Diese Schwankungsbreite liegt

bei der Gewerbesteuer in einem hinnehmbaren Rahmen, anders als etwa bei der Körperschaftsteuer. Das Aufkommen der Körperschaftsteuer schwankt deutlich höher als das der Gewerbesteuer. Den Kommunen zum „Schutz“ vor der Volatilität der Gewerbesteuer einen Zuschlag auf die noch viel stärker schwankende Körperschaftsteuer anzubieten, ist daher absurd.

3 Das von der Bundesregierung geprüfte Alternativmodell zur Gewerbesteuer mit Zuschlägen auf Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und höherer Umsatzsteuerbeteiligung löst die Probleme nicht, sondern würde zusätzlich unlösbare neue Probleme auslösen.

3.1 Ein Zuschlag auf die Einkommensteuer würde die Arbeitnehmer belasten und die Wirtschaft entlasten. Die Gewerbesteuer wird bislang von der Wirtschaft bezahlt. Wenn ein Teil des Aufkommens künftig durch Einkommensteuerzuschläge erbracht werden müsste, dann zahlen nicht mehr die Unternehmer, sondern die Beschäftigten. Zum Vergleich: Im Jahr 2009 erhielten die Kommunen von der Wirtschaft 26,37 Mrd. Euro Gewerbesteuer (netto) und von den Arbeitnehmern 23,45 Mrd. Euro Einkommensteueranteil. Wollte man das Gewerbesteueraufkommen beispielsweise in Regensburg ersetzen durch Zuschlag auf die Einkommensteuer, dann müsste jeder Steuerzahler jährlich ca. 2.000 Euro mehr Steuern bezahlen. In München wären das rund 3.000 Euro pro Steuerzahler mehr. Geprüft wird von der Bundesregierung auch, die bisherige Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden abzuschaffen und durch einen örtlichen Zuschlag zu ersetzen.

3.2 Das Zuschlagmodell würde starke finanzielle Verschiebungen zwischen den Kommunen auslösen. Die Steuer würde nicht mehr dort erhoben, wo die Wirtschaftskraft der Unternehmen sitzt, sondern in den Wohnsitzgemeinden der Beschäftigten. Dies würde die Stadt-Umlandproblematik verschärfen: Die zentralen Orte, die eine vielfältige Infrastruktur vorzuhalten haben, müssten von ihren Bürgerinnen und Bürgern hohe Zuschläge verlangen. Die umliegenden Wohnsitzgemeinden könnten mit geringeren Zuschlägen auskommen. Dies ergibt eine neue Schieflage. Überdies würde dieses Zuschlagsmodell zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auch in den Betrieben führen. In den Lohnbuchhaltungen müssten zum Beispiel die verschiedenen Hebesätze hinterlegt und verwaltet werden.

3.3 Ein höherer Anteil der Kommunen am bundesweiten Aufkommen der Umsatzsteuer müsste letztlich vom Verbraucher bezahlt werden. Um das Aufkommen der Gewerbesteuer zu ersetzen, müssten die Kommunen etwa ein Drittel des Umsatzsteueraufkommens von Bund und Ländern erhalten. Zur Kompensation müsste die Umsatzsteuer von derzeit

19% auf 25% erhöht werden. Damit müssten alle Verbraucher mehr bezahlen. Gegenüber der Gewerbesteuer würde eine höhere Umsatzsteuerbeteiligung die Kommunen wegen des fehlenden Bezugs zur örtlichen Wirtschaft zu Zuweisungsempfängern degradieren und zu finanziellen Verschiebungen zwischen den Kommunen führen.

- 3.4 Ein Zuschlag auf die Körperschaftsteuer würde die Volatilität des Steueraufkommens noch erhöhen.** Das Körperschaftsteueraufkommen schwankte in den Jahren 2005 bis 2009 bundesweit zwischen 7,1 Mrd. Euro und 22,9 Mrd. Euro. Im gleichen Zeitraum betrug die Gewerbesteuer brutto zwischen 32,1 Mrd. Euro und 41 Mrd. Euro. Um dieses Volumen zu ersetzen, müssten also Zuschläge zwischen rund 50% und 600% auf die Körperschaftsteuer erhoben werden.
- 4 Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer helfen mittelbar auch den Städten und Gemeinden, die wegen fehlender Wirtschaftskraft wenig oder keine Gewerbesteuererinnahmen haben.** Da die Gewerbesteuer (bezogen auf den Nivellierungshebesatz) in die Steuerkraft der Städte und Gemeinden einberechnet wird, erhalten die gewerbesteuerstarken Städte und Gemeinden weniger oder keine Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich, die finanzschwachen Städte und Gemeinden erhalten entsprechend höhere Zuweisungen und bekommen bei staatlichen Programmen höhere Fördersätze. Außerdem tragen die gewerbesteuerstarken Städte und Gemeinden höhere Anteile der Kreis- und Bezirksumlagen.
- 5 Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer muss stabilisiert und so ausgebaut werden, dass die gesamte örtliche Wirtschaftskraft zum Steuerertrag beiträgt.** Daher müssen auch die freien Berufe, die bislang keine Gewerbesteuer zahlen, künftig gewerbesteuerpflichtig werden. Auch die Freiberufler tragen zur örtlichen Wirtschaftskraft bei und nutzen die kommunale Infrastruktur. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bislang beispielsweise eine Anwaltskanzlei mit 12 Angestellten keine Gewerbesteuer zahlt, während der Handwerker mit 12 Mitarbeitern gewerbesteuerpflichtig ist. Die freien Berufe könnten die Gewerbesteuer von ihrer Einkommensteuerschuld abziehen und würden damit unter dem Strich nicht mehr Steuern zahlen als bisher. Die Gewerbesteuer wäre damit eine echte Betriebsteuer, wie sie es bis 1936 teilweise auch war.